

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
 Pflege und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19618/069-2021
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	2021-0.053.979	Mag. Andreas Haiden	12353	15. Juni 2021

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2021 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 40 (§ 50):

Es sollte die Wortfolge „Antrag auf amtliche Bescheinigung“ durch die Wortfolge „Antrag auf Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung“ ersetzt werden.

Weiters sollte eine Klarstellung erfolgen, dass eine Ausfuhrberechtigung nach § 51 die Grundlage für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung nach § 50 ist.

Ferner ist in § 50 unklar, wie hinsichtlich der beantragten Bescheinigung einer Sendung vorzugehen ist, wenn die Sendung nicht den Vorgaben des Bestimmungslandes entspricht. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob nicht auch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit amtliche Bescheinigungen nach § 50 ausstellen könnte.

Zu Z 41 (§ 51):

In § 51 ist vorgesehen, dass die Erteilung, der Entzug und die regelmäßige Kontrolle von Ausfuhrberechtigungen durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit erfolgt. Für die einschlägigen Hygienekontrollen in solchen Betrieben sind jedoch die Aufsichtsorgane der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes zuständig.

Im Sinne der Einheitlichkeit, der Effizienz und Vermeidung von Doppelkontrollen wird die Schaffung einer Regelung angeregt, dass nach Betriebskontrollen durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit ein Bericht an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann zu übermitteln ist.

Zu Z 52 (§ 63 Abs. 1):

In § 63 Abs. 1 liegt offensichtlich ein Fehlzitat vor, da die Vorschriften über die Ausfuhrberechtigung in § 51 (anstelle § 50) geregelt sind.

Darüber hinaus wird angeregt, eine Regelung zu treffen, dass auch für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung nach § 50 kostendeckende und bundeseinheitliche Gebühren durch den Bund festgelegt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau

